



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



1

BEILAGEN:

Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngebundenen Kosten ab 1. Januar 2024

Unternehmer-Info Bau
Arbeitsrecht 52/2024:
Beitragssystem und -verfahren der
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Bayerische BauAkademie
Kursprogramme April bis September 2024

| 2024



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

viele unserer im Wohnungs- und Einfamilienhausbau tätigen Unternehmen blicken aktuell sorgenvoll in die nächsten Wochen. Ihnen fehlen Aufträge, die Nachfrage ist fast komplett eingebrochen. Die Gefahr, dass Fachpersonal abgebaut werden muss, wird leider immer konkreter. In dieser Situation haben auch einige unserer Mitglieder Protestaktionen wie die der Landwirte gefordert. Das Präsidium unserer Verbände hat sich mit dieser Forderung – auch auf Basis der Erfahrungen mit der von uns unterstützten Kundgebung der Transport- und Logistikbranche in München (siehe hierzu auf Seite 5 in diesem Heft) – intensiv auseinandergesetzt. Trotz viel Verständnisses für die Unzufriedenheit mit der politischen Situation auf Bundesebene, bestand Einigkeit, dass wir als bayerischer Fachverband weiter im Gespräch mit den politisch Verantwortlichen versuchen, unseren Forderungen Gehör zu verschaffen – zumal das in der Vergangenheit durchaus erfolgreich war.

Die bayerische Staatsregierung hat bereits frühzeitig im vergangenen Jahr auf den Einbruch der Baugenehmigungszahlen reagiert, indem sie die Förderbedingungen deutlich verbessert und wichtige Forderungen an den Bund über Bundesratsinitiativen adressiert hat. Seit Januar hat der Freistaat den Vorsitz der Bauministerkonferenz inne und kann dadurch noch gezielter auf die Entwicklungen auf Bundesebene Einfluss nehmen. Auch die dieser Tage präsentierten Eckpunkte für den bayerischen Doppelhaushalt 2024/2025 zeigen, dass man in Bayern verstanden hat, dass der Bau aktuell Unterstützung benötigt, um seine Fachkräfte zu halten und möglichst bald wieder „Konjunkturlokomotive“ zu sein.

Der ZDB hat in den vergangenen Wochen eine Vielzahl von Einzelgesprächen mit den Spitzen der Ampelkoalition und der Opposition in Berlin geführt, um auszuloten, welche Möglichkeiten bestehen, trotz der schwierigen Haushaltssituation Impulse für den Wohnungsneubau zu geben. Diese Gespräche zeigen bereits erste Erfolge. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat im Januar 1 Mrd. Euro für eine zusätzliche Zinsverbilligung beim Bau kleiner Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment mobilisiert. Die genauen Bedingungen sind noch offen, für 2025 steht eine weitere Milliarde bereit. Das Programm „klimafreundlicher Neubau“ (EH 40/EH 40 NH), das Mitte Dezember gestoppt worden war, soll kurzfristig wieder geöffnet werden. Zusammen mit dem bereits seit vergangenen Jahr laufenden Wohnungseigentumsförderungsprogramm für Familien und dem im Rahmen des Wohnungsgipfels beschlossenen Programmen „Gewerbe zu Wohnen“ und „Jung kauft Alt“ ergibt sich für den Neubau 2024 eine Fördersumme von immerhin rund 2,9 Mrd. Euro. Auch in die für gewerbliche Investoren besonders wichtige Wiedereinführung der degressiven AfA, die seit Wochen als Teil des Wachstumschancengesetz im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat festhängt, kommt wieder Bewegung. Regierung und Opposition haben die Bedeutung der Regelung für unsere Branche erkannt. Das lässt hoffen.

Natürlich ist das alles in Anbetracht der Flaute beim Wohnungsneubau und dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum noch zu wenig. Andererseits ist es zumindest ein Anfang und alle Beteiligten brauchen jetzt vor allem schnell Klarheit über die zukünftige Förderungskulisse und Abschreibungsmöglichkeiten. Nur so kann der Attentismus auf der Bauherren- und Investorensseite zumindest abgeschwächt und die „Durststrecke“ für unsere Branche verkürzt werden.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© stock.adobe.com

AKTUELLES

Baugewerbe unterstützt Protestaktion der Transportunternehmer	4
Neue Stabstelle Digitalisierung	5
Gründung der einer digitalen Service-Plattform-Genossenschaft.....	6
Neuer Rahmenvertrag zur betrieblichen Krankenversicherung	6
Verbandstag 2024	
Information zur Wahl der Delegierten von LBB und VBB	7

RECHT

ZDB veröffentlicht Merkblatt zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	7
Urteil des Bundesgerichtshofs	
Kein Verbraucherbaupvertrag bei mehreren Aufträgen nacheinander ..	8
BGB-Basiszinssatz auf 3,62 Prozent angehoben.....	9

STEUERN

Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2024.....	9
--	---

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	
Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG.....	10
Tarifverhandlungen Lohn und Gehalt 2024	
IG BAU gibt Forderung bekannt.....	10
Tariflicher Verpflegungszuschuss	
Erhöhung um je einen Euro	11
Arbeitsunfähigkeit	
Telefonische Krankschreibung dauerhaft möglich	11

WIRTSCHAFT

Gehaltsgebundene Kosten	
Zuschlagsätze ab 1. Januar 2024	12
Bewertung verbliebener Urlaubsansprüche 2023.....	12
Kalkulationshilfe für lohnggebundene Kosten.....	13
Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Taxonomie	
Praxisorientierter ZDB-Leitfaden unterstützt Mitgliedsbetriebe.....	14

BERUFSBILDUNG

Neuregelungen im SGB III	
Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung	15
Interview mit Norbert Kees	
Vorsitzender des Ausschusses für Berufsbildung und Fachkräftesicherung	15
Girls'Day	
Berufsorientierung frei von Geschlechter- und Rollenklischees	18
Praktikumsoffensive #empowergirl	18
Neue Ausbildungsordnungen der Bauberufe	
Einführung vorerst abgesagt	19

TECHNIK

Bayerische Technische Baubestimmungen aktualisiert.....	19
---	----

FACHGRUPPEN

Bodenmaterial und Bauschutt	
Beprobungsvoraussetzungen für die Entsorgung auf Deponien	20
Neue Regelwerke der FGSV erschienen	22
Verbandsumfrage zu Asphaltfertigern mit Absaugeinrichtung	23
Verbändeinitiative fordert verbesserte Bedingungen für Großraum- und Schwertransporte	24
Bayerischer Fliesenlegertag 2024	
Jetzt Plätze sichern!	25
Gebäudeenergiegesetz 2024	
Geänderte Anforderungen bei Rohrleitungsdämmungen.....	26
Industrieböden aus Reaktionsharz	
Neues BEB-Arbeitsblatt veröffentlicht.....	27
Brunnenbauerfachtagung in Bad Döben	27
Massiv mein Haus	
Neue Beitragsstrukturen ab 1. Januar 2024.....	28

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	29
--	----

3 FRAGEN AN

Von Experten für Experten	
Unsere Ansprechpartner stellen sich vor	30

Baugewerbe unterstützt Protestaktion der Transportunternehmer

Der Landesverband Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) hat am 12. Januar 2024 eine Protestkundgebung auf der Theresienwiese in München veranstaltet. Wir haben gemeinsam mit einer Reihe weiterer Verbände die Aktion unterstützt.

Das Transportgewerbe stellt sich gegen Entscheidungen der Bundesregierung, die zu Belastungen führen, die die Transport- und Logistikbranche nicht mehr stemmen kann.

Konkret wurde und wird gefordert:

- Erhalt des Deutschen Transportgewerbes als Säule der Gesellschaft
- Investitionen in Infrastruktur: Straßen, Brücken und Parkplätze
- Erhöhung der Fördermittel für alternative Antriebe
- Förderung der Umstellung auf erneuerbare Kraftstoffe
- Keine CO₂-Doppelbelastung durch erhöhte Maut oder Diesel
- Kontrolle und Überprüfung des Mindestlohns und Kabotage

An der Protestaktion haben sich rund 1.600 Lkw beteiligt. Als Redner traten neben den Repräsentanten der beteiligten Verbände unter anderen der stellvertretende Ministerpräsident Hubert Aiwanger und der bayerische Bauminister Christian Bernreiter auf.

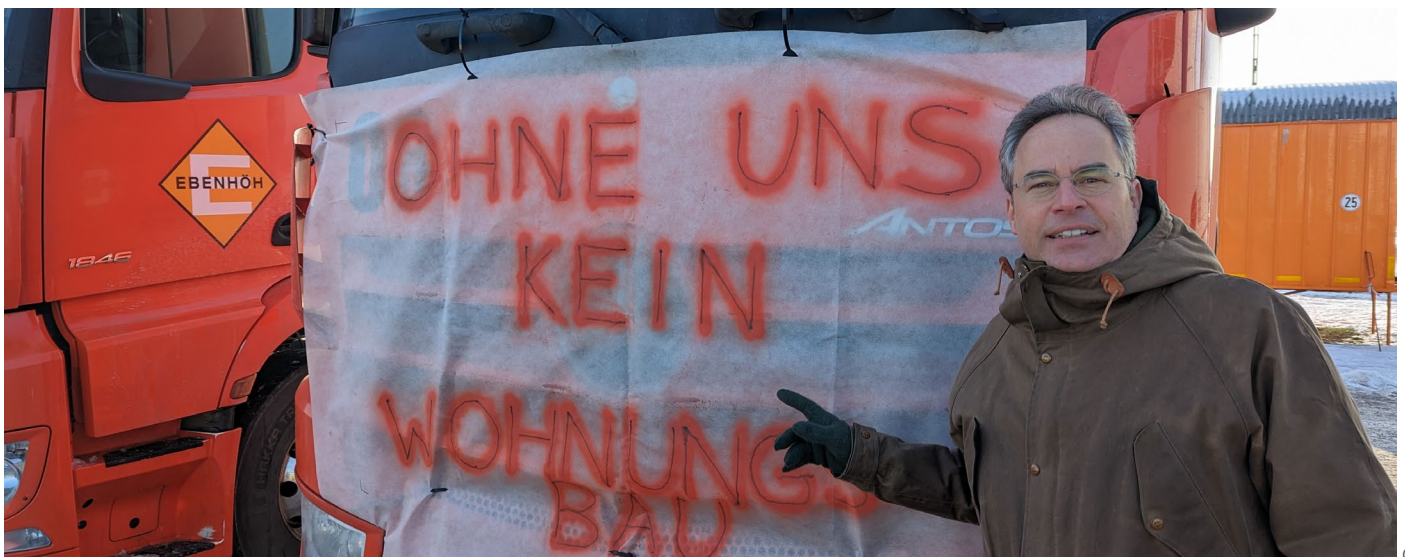
Die Forderungen des Transportgewerbes betreffen – anders als die der Landwirte – direkt auch unsere Branche, denn die Mehrkosten im Transportbereich verteuern das Bauen. Gerade bei Massenbaustoffen sind wir auf bezahlbare Transportleistungen angewiesen, da sonst der Transportkostenaufwand über kurz oder lang größer ist als die Kosten für das eigentliche Produkt.

Aus diesem Grund haben wir die Veranstaltung unserer Verbandskollegen gerne unterstützt.

@ Andreas Demharter
demharter@lbb-bayern.de



© LBB



© LBB

Vertreter und Mitglieder unseres Verbands auf der Protestaktion des LBT am 12. Januar 2024.

Neue Stabstelle Digitalisierung

Zum 15. Januar 2024 durften wir Klara Santer als neue Referentin für den Bereich Digitalisierung begrüßen. In der dafür neu geschaffenen Stabstelle wird Frau Santer ab sofort das zentrale Querschnitts- und Zukunftsthema Digitalisierung fachlich bearbeiten.

Hierzu gehören Informations- und Beratungsleistungen zu Digitalisierungsthemen sowie das Sammeln und Dokumentieren der Anforderungen unserer Unternehmen. Ebenso wird in der Stabstelle Digitalisierung die Strategieentwicklung unserer Mitglieder durch Trendanalysen und Trendbewertungen unterstützt.

Für Forschungs- und Genossenschaftsprojekte des Verbandes im Bereich Digitalisierung und Big Data laufen hier die Fäden zusammen.

! Get-Together Digitalisierung – Ihre Perspektive ist gefragt!

An folgenden Terminen ist unsere Digitalisierungsreferentin online und freut sich auf ein ungezwungenes digitales Kennenlernen mit unseren Mitgliedsbetrieben. Wo drückt der Schuh in Ihrem Unternehmen bei der Digitalisierung? In welchen Bereichen könnten Sie sich digitale Abläufe gut vorstellen, haben aber noch keine passende Software gefunden? Was erwarten Sie sich von der neuen Stabstelle Digitalisierung? Schauen Sie online bei Klara Santer vorbei und geben Sie ihr Einblicke!

Termine:	27. Februar 2024	17.00 – 18.00 Uhr
	26. März 2024	17.00 – 18.00 Uhr

Interview mit der neuen Digitalisierungsreferentin Klara Santer



© LBB

BLICKPUNKT BAU: Frau Santer, was ist Ihrer Erfahrung nach bei Digitalisierungsprozessen besonders wichtig?

Klara Santer: Für mich steht der Mensch im Zentrum der Digitalisierungsprozesse. Etwaige Versuche der Vergangenheit, die Art und Weise wie Menschen arbeiten zu verändern um eine rasche, technologiefo-kussierte Digitalisierung von Prozessen zu erzwingen, sind gescheitert. Ebenso wie in der gesamten Arbeitswelt gilt es auch bei digitalen Werkzeugen, diese so zu gestalten, dass sie den Unternehmen und Mitarbeitenden mit ihren Bedürfnissen gerecht werden. Jedoch ist die Bauwelt komplex und es bedarf eines großen Aufwandes, hier gute digitale Lösungen bereitzustellen. Da diese Komplexität von Fachfremden vielfach unterschätzt wird,

wurden in der Vergangenheit oft schlechte Erfahrungen gemacht, welche die Technologieakzeptanz negativ beeinflusst haben. Hier gilt es nun, die Menschen wieder für digitale Lösungen zu begeistern indem ihnen gezeigt wird, dass es besser geht.

BLICKPUNKT BAU: Welche Rolle kann dabei unser Verband spielen?

Klara Santer: Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Unternehmen der Bauwirtschaft mit ihren Mitarbeitern ihre Art zu arbeiten und damit auch ihre Anforderungen klar kommunizieren, sodass diese als Arbeitsgrundlage „baufremder“ Personen dienen können.

Nur auf dieser Basis können sinnvolle digitale Werkzeuge entwickelt werden. Der Verband übernimmt hier eine wichtige Vermittlerrolle.

Wir können die Bedürfnisse unserer Mitglieder sammeln und daraufhin gebündelt weitertragen sowie basierend hierauf beratend zur Seite stehen.

BLICKPUNKT BAU: Bei welchen weiteren Aufgaben werden wir unsere Mitgliedsunternehmen unterstützen?

Klara Santer: Es ist notwendig, auch als Bauunternehmen technologische Entwicklungen im Blick zu haben um die Unternehmensstrategie zukunftsgerichtet und nachhaltig zu lenken. Das bedarf zeitlicher Ressourcen, welche oftmals knapp sind. Diese Arbeit kann ich unseren Mitgliedern jedoch durch Analysen und Recherchen meinerseits künftig erleichtern.

Mit meiner mehrjährigen Erfahrung als Bauingenieurin sowie in der Wissenschaft im Bereich Mensch-zentrierte künstliche Intelligenz hoffe ich, auch für diese Aufgabe bestens gewappnet zu sein und freue mich auf die bevorstehende Zusammenarbeit.

@ Kontaktdaten:

Telefon: 089 7679 - 142

E-Mail: santer@lbb-bayern.de

🔗 LinkedIn:



Gründung der einer digitalen Service-Plattform-Genossenschaft

Mit der Gründung der Bauform eG ist der Startschuss für eine digitale Service-Plattform-Genossenschaft gefallen. Ziel ist es, ein vernetztes, agiles Ökosystem digitaler Werkzeuge und Services für Bauunternehmen zu schaffen.

Mit dem neuen Instrument für Kollaboration, Nachhaltigkeit, Produktivitätssteigerung und Innovation sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) beim Ausbau der Digitalisierung unterstützt werden. Daher wurde die Initiative von Beginn an von den Bayerischen Baugewerbeverbänden unterstützt.

Der Austausch von bautechnischem Wissen und Daten soll mithilfe der Bauform eG zukunftsfähig und souverän gestaltet werden. Unser Verband war ebenso wie Bauunternehmen, Planungsfirmen, die Bayerische Ingenieurekammer, die Landesvertretung des Vereins Beratender Ingenieure und weitere Unterstützer bei der Gründungsversammlung vertreten und ist Gründungsmitglied der Bauform eG.

Das genossenschaftliche Modell der Bauform eG wurde dem bekannten und erfolgreichen Modell der DATEV nachempfunden und ermöglicht in dieser Form den Genossenschaftsmitgliedern demokratisch, partnerschaftlich und vernetzt an der digitalen Entwicklung der Bauwirtschaft teilzuhaben. So soll die Plattform Synergieeffekte herbeiführen, deren Wertschöpfungsmöglichkeiten von der Anzahl der Mitglieder und zukünftigen Nutzer abhängig ist.

Im München gegründet, soll die Genossenschaft auch über die Grenzen Bayerns hinaus etabliert werden. Bis zum 31. März besteht die Gelegenheit zu vergünstigten Konditionen, Genossenschaftsmitglied zu werden.

! Am 12. März um 11 Uhr bieten wir unseren Mitgliedsbetrieben ein „Online-Seminar“ an, in welchem unsere neue Digitalisierungsreferentin Klara Santer das Konzept der Bauform eG vorstellen wird. Sie können sich kostenfrei auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de im Bereich „Veranstaltungen“ dazu anmelden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de
Klara Santer
santer@lbb-bayern.de

Neuer Rahmenvertrag zur betrieblichen Krankenversicherung

Wir haben mit dem Münchener Verein einen Rahmenvertrag für die betriebliche Krankenversicherung abgeschlossen. Er eröffnet unseren Mitgliedsbetrieben und deren Beschäftigten besonders günstige Konditionen bei der betrieblichen Krankenversicherung.

Die Gesundheit der Mitarbeiter ist das wohl wichtigste Gut jedes Bauunternehmens. Mit einer betrieblichen Krankenversicherung kann der Arbeitgeber die Mitarbeiter bei der Prävention unterstützen und im Fall eines Falles die schnelle Genesung fördern.

Außerdem kann eine betriebliche Krankenversicherung ein Instrument sein, um

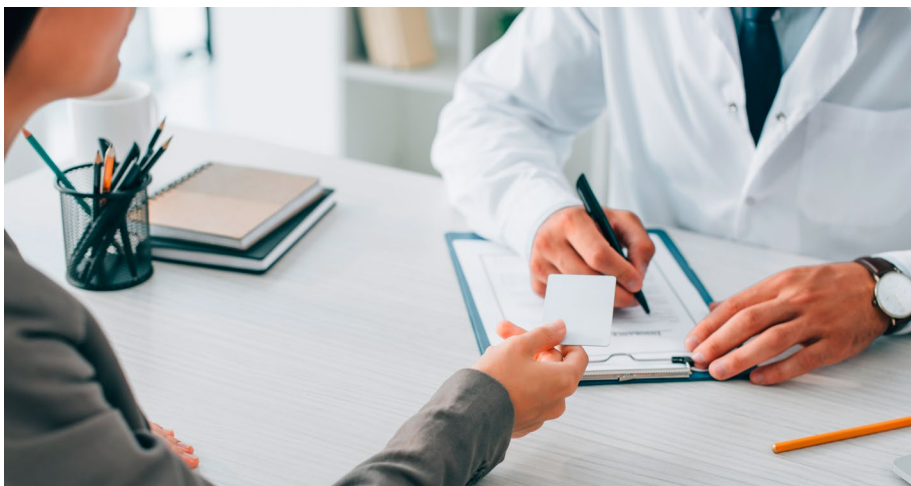
Fachkräfte langfristig an das eigene Unternehmen zu binden. Aus diesen Gründen haben wir mit dem Münchener Verein einen Rahmenvertrag für die betriebliche Krankenversicherung abgeschlossen.

Er eröffnet den Beschäftigten unserer Mitgliedsunternehmen besonders günstige Konditionen bei der betrieblichen Krankenversicherung.

Die wichtigsten Vorteile:

- Absicherung von Kleinstgruppen ab 3 Personen
- Erweiterbar um Klinik-Tarif ab 5 Personen für stationäre Behandlungen
- Zusätzliche Einbindung von Familienangehörigen und Lebenspartnern möglich
- Keine Gesundheitsprüfung, keine Wartezeiten
- Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Mischfinanzierung möglich

! Weitere Informationen finden Sie in auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Rahmenverträge“. Als Ansprechpartner beim Münchener Verein steht Ihnen **Herr Mansoer Weigert** Telefon 089 5152-1234 zur Verfügung.



Information zur Wahl der Delegierten von LBB und VBB

Die Bayerischen Baugewerbeverbände veranstalten ihren Verbandstag in diesem Jahr am 7. und 8. Juni 2024 in München. In diesem Rahmen findet auch die Mitgliederversammlung des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband statt.

Wahl der Delegierten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – wird am 7. und 8. Juni 2024 in München stattfinden.

Zu der gemäß § 8 der Satzung erforderlichen Wahl der Delegierten für diese Mitgliederversammlung laden wir hiermit

die Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. ein.

Die Wahlen der Delegierten finden in den Geschäftsstellenbereichen der Bayerischen Baugewerbeverbände statt. Über die Termine informieren wir Sie tagesaktuell auf unserer Homepage. Die Wahl der Delegierten erfolgt satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de

RECHT

ZDB veröffentlicht Merkblatt zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat ein Merkblatt mit Praxishinweisen zum Umgang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für Bauunternehmen erstellt. Dieses Merkblatt soll kleinen und mittleren Betrieben den Einstieg in das komplexe Thema erleichtern.

Das LkSG, über welches wir bereits mehrfach in BLICKPUNKT BAU berichtet haben, erfasst unmittelbar nur verhältnismäßig wenige Unternehmen – nämlich solche, die mehr als 1.000 inländische Arbeitnehmer beschäftigen. Nur diese Unternehmen sind unmittelbar zur Beachtung des Gesetzes verpflichtet.

Zu den Sorgfaltspflichten, die diese Unternehmen zu beachten haben, gehören zum Beispiel die Einrichtung eines Risikomanagements und die Durchführung einer Risikoanalyse, Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen, Abhilfemaßnahmen und Beschwerdemöglichkeiten.

Zudem müssen betroffene Unternehmen regelmäßig über ihre Maßnahmen be-

richten und diese dokumentieren. Kleine und mittlere Bauunternehmen werden hingegen grundsätzlich nicht direkt vom LkSG erfasst.

Allerdings werden diese Unternehmen in der Praxis dennoch häufig mit dem LkSG konfrontiert, da diese Unternehmen – wenn sie für ein großes Unternehmen tätig sind – von diesem vertraglich zur Einhaltung des LkSG verpflichtet werden.

Um kleineren und mittleren Bauunternehmen den Einstieg in diese komplexe Thematik zu erleichtern, hat der ZDB ein Merkblatt zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz veröffentlicht.

Die dort enthaltenen Praxishinweise sollen als erste Orientierung dienen.

! Das Merkblatt des ZDB finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Merkblätter.

Weiterreichende aktuelle Informationen finden Sie zudem auf der Homepage des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de). Dieses veröffentlicht fortlaufend hilfreiche Handreichungen und Umsetzungshilfen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die „Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette“ zu empfehlen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Urteil des Bundesgerichtshofs

Kein Verbraucherbauvertrag bei mehreren Aufträgen nacheinander

Bei der Beurteilung, ob es sich um einen Verbraucherbauvertrag im Sinne des Gesetzes handelt, kommt es nicht auf die Gesamtheit aller Aufträge an, die dem Unternehmer sukzessive im Verlauf der Bauarbeiten erteilt wurden.

Der Fall

Der Auftraggeber (AG) erteilt dem Auftragnehmer (AN) zunächst einen Auftrag für die Rohbauarbeiten zur Errichtung eines neuen Bürogebäudes, welches der privaten Altersvorsorge des AG dienen soll.

Nach Abschluss der Rohbauarbeiten bezahlt der AG die Schlussrechnung des AN vollständig. Im gleichen Jahr beauftragt der AG den AN, für dasselbe Gebäude zu verschiedenen Zeitpunkten mit Estrich-, Trockenbau-, Zimmerer- und Stundenlohnarbeiten. Für jeden dieser Aufträge stellt der AN eine eigene Schlussrechnung.

Nachdem der AG die Werklohnforderung des AN nicht vollständig begleicht, verlangt dieser eine Bauhandwerkersicherung in Höhe der ausstehenden Summe zuzüglich 10 Prozent. Der AG ist der Meinung, es handele sich um einen Verbraucherbauvertrag gemäß § 650i BGB mit der Folge, dass dem AN eine Sicher-

heit gemäß § 650f Abs. 6 Nr. 2 BGB nicht zustehe. Der AN klagt die Sicherheit daraufhin ein.

Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof (BGH) gibt dem AN mit Urteil vom 26. Oktober 2023 – Az.: VII ZR 25/23 – grundsätzlich recht und verpflichtet den AG zur Stellung einer Sicherheit.

Der BGH stellt in seinem Urteil klar, dass der Anspruch des AN auf Stellung einer Sicherheit nicht durch § 650f Abs. 6 Nr. 2 BGB ausgeschlossen ist. Bei den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen handelt es sich – so der BGH – nicht um einen Verbraucherbauvertrag gemäß § 650i BGB.

Nach dieser Vorschrift liegt ein Verbraucherbauvertrag vor, wenn der Unternehmer zum Bau eines neuen Gebäudes verpflichtet ist. Das Argument des AG, dass dieses Tatbestandsmerkmal durch die hier erfolgte sukzessive Beauftragung zur

Errichtung des Gesamtgebäudes erfüllt sei, verwirft der BGH.

Dies folgt nach Ansicht des Gerichts bereits aus den allgemeinen Grundsätzen, wonach jeder selbständige Vertrag nach seinem Inhalt und den für diesen Vertrag geltenden Maßstäben zu beurteilen ist.

Es dürfe nicht sein, dass der letzte geschlossene Vertrag die Qualität der zuvor geschlossenen Einzelverträge verändert. Einer solchen Auffassung steht – so der BGH – das Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit entgegen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© BGH/Stephan Baumann

BGB-Basiszinssatz auf 3,62 Prozent angehoben

Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz auf 3,62 Prozent angehoben.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Januar 2024 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 8,62 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 12,62 Prozent (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2019, 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

! Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB beziehungsweise VOB finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 184000000.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

STEUERN

Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2024

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten wurden angepasst. Sie gelten auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Anpassung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden jährlich die Sachbezugswerte an die Verbraucherpreisentwicklung angepasst und neu festgelegt.

Nach dieser Festlegung gelten ab dem 1. Januar 2024 folgende amtliche Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten:

- für ein Frühstück **2,17 Euro** (bisher 1,87 Euro) und
- für ein Mittag- beziehungsweise Abendessen jeweils **4,13 Euro** (bisher 3,57 Euro).

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden – zum Beispiel in einer Kantine.



© stock.adobe.com

! **Praxistipp**
Zu beachten ist, dass die Sachbezugswerte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG nur dann gelten, wenn der Preis der Mahlzeit 60,00 Euro nicht übersteigt.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG

Seit 1. Januar 2024 können im Rahmen des § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von rund 58,18 Prozent in den alten Bundesländern bzw. von rund 49,44 Prozent in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Auch wenn ein Dritter die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verschuldet hat, ist der Arbeitgeber nach § 3 EFZG zunächst zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Allerdings kann der Arbeitgeber das fortgezahlte Entgelt sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge gemäß § 6 EFZG im Wege eines Forderungsübergangs von dem Dritten erstattet verlangen. Die konkrete Höhe der Forderung hängt von den Prozentsätzen für die Lohnzusatzkosten ab.

Aufgrund der seit 1. Januar 2024 zugrunde zu legenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge wurde eine Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen.

Nach dieser Neuberechnung kann seit 1. Januar 2024 neben dem fortgezahlten Bruttolohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

58,18 % in den
alten Bundesländern bzw. von

49,44 % in den
neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch ge-

macht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 Euro als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf 49,91 Prozent.

Bei den nach § 6 EFZG erstattungsfähigen Kosten können sich zudem Abweichungen ergeben, wenn sich durch einen höheren Arbeitsausfall und/oder einen geringeren Umfang von Vor- oder Nacharbeit eine niedrigere Zahl von produktiven Arbeitstagen ergibt.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Tarifverhandlungen Lohn und Gehalt 2024

IG BAU gibt Forderung bekannt

Die IG BAU hat ihre Forderungen für die anstehenden Tarifverhandlungen bekannt gegeben.

Gefordert werden demnach 500 Euro pro Monat mehr für alle Baubeschäftigten bei einer Laufzeit von 12 Monaten. Diese Forderung wurde weder näher konkretisiert noch wurden weitere Verhandlungsthemen erwähnt.

Begründet werden die Forderungen mit dem Anstieg der Lebenshaltungskosten und dem Argument, dass „die Branche – auch mit höheren Einkommen – attraktiv zu halten“ ist.

Die Forderung bewegt sich in Prozente umgerechnet je nach Lohn- und Gehaltsgruppe und Region zwischen 7,1 Prozent und 22,5 Prozent.

Die erste Verhandlungsrunde ist auf 22. Februar 2024 terminiert. Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Tariflicher Verpflegungszuschuss

Erhöhung um je einen Euro

Seit 1. Januar 2024 gelten höhere Beträge beim Verpflegungszuschuss für Baustellen mit täglicher Heimfahrt.

Bereits am 1. Januar 2023 traten Änderungen im Bundesrahmentarifvertrag zur Wegezeitschädigung in Kraft, die für Allgemeinverbindlich erklärt wurden und daher von jedem Betrieb im Bauhauptgewerbe umgesetzt werden müssen.

Wir haben dazu umfangreich in BLICKPUNKT BAU berichtet.

Für Baustellen mit täglicher Heimfahrt wurde der Verpflegungszuschuss neu geregelt und gleichzeitig eine Erhöhung der zu zahlenden Beträge um je einen Euro ab dem Jahr 2024 vereinbart.

Das heißt, gewerbliche Arbeitnehmer, die außerhalb des Betriebes arbeiten und die ausschließlich aus beruflichen Gründen mindestens acht Stunden von der eigenen Wohnung abwesend sind, erhalten seit 1. Januar 2024 einen Verpflegungszuschuss nach folgender Maßgabe:

Der Verpflegungszuschuss beträgt seit 1. Januar 2024 bei einer Entfernung

- bis 50 km: 7,00 Euro (zuvor 6,00 Euro)
- von mehr als 50 km bis zu 75 km: 8,00 Euro (zuvor 7,00 Euro)
- von mehr als 75 km: 9,00 Euro (zuvor 8,00 Euro)

Nach wie vor sind mit diesem Verpflegungszuschuss Wegezeiten, die nicht als Arbeitszeit gelten und daher nicht tariflich vergütet werden, abgegolten.

Wir bitten Sie die Erhöhung bei Ihrer Kalkulation zu berücksichtigen, um Aufträge korrekt abrechnen zu können.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Arbeitsunfähigkeit

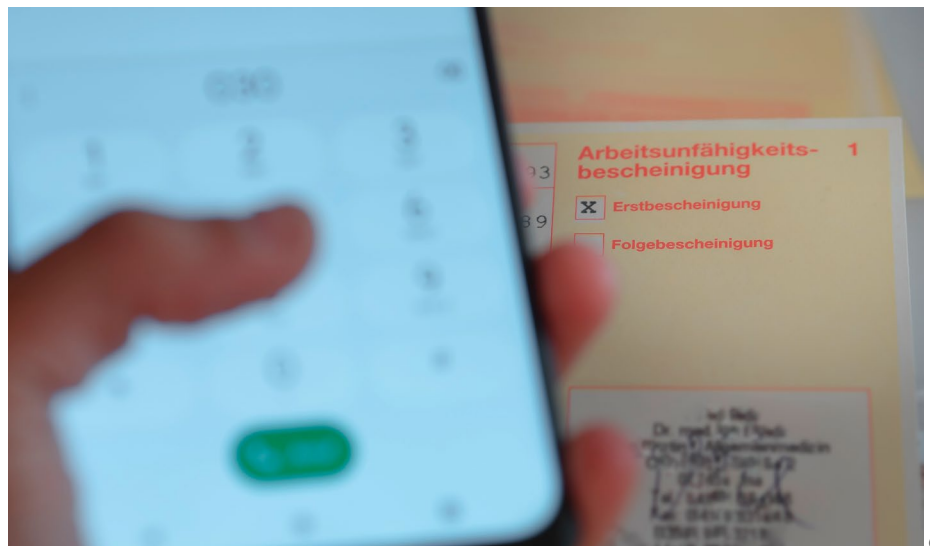
Telefonische Krankschreibung dauerhaft möglich

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat im Dezember 2023 beschlossen, dass dauerhaft unter bestimmten Voraussetzungen eine Krankschreibung nach telefonischer Anamnese möglich ist.

Für eine telefonische Krankschreibung gelten folgende Anforderungen:

- Telefonische Anamnese nur möglich, wenn keine Videosprechstunde angeboten wird
- Ausstellung nur für persönlich in der Praxis bekannte Patienten
- Ausstellung nur für Erkrankungen mit voraussichtlich kurzer Dauer und regelmäßig milderem Verlauf
- Ausstellung nur für einen Zeitraum von maximal 5 Tagen
- Ausschluss von Folgebescheinigungen

Sind diese Voraussetzungen gegeben, müssen Mitarbeiter für eine Krankschreibung nicht mehr zwingend in die Arztpraxis gehen.



@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Gehaltsgebundene Kosten Zuschlagsätze ab 1. Januar 2024

Für die Kalkulation der gehaltsgebundenen Kosten stellen wir Ihnen aktualisierte Musterberechnungen zur Verfügung.

Zum 1. Januar 2024 ergeben sich für die alten Bundesländer die folgenden Werte:

GEHALTSZUSATZKOSTEN IN %		
POLIERE auf die tatsächliche Arbeitszeit (Zimmerer)	POLIERE auf die aufsichtsführende Arbeitszeit (Zimmerer)	ANGESTELLTE
74,09 (75,74)	78,18 (79,88)	67,05

Soweit es sich bei den für die Ermittlung verwendeten Werte nicht um gesetzliche oder tarifliche Vorgaben handelte, lagen den Berechnungen Durchschnittswerte zugrunde, die an regionale und firmenindividuelle Gegebenheiten anzupassen sind.

Der Zuschlagsatz für die gehaltsgebundenen Kosten wird immer dann benötigt, wenn für die Arbeit von Bauleitern, Polieren oder Angestellten die Kosten pro

Stunde, Tag oder Monat berechnet werden sollen.

Das ist zum Beispiel der Fall bei der

- Abrechnung nach Stundenaufwand für Bauleiter, Poliere oder Angestellte („Preis einer Polierstunde“);
- Kalkulation, wenn in die Mittellohnberechnung Poliere und/oder Angestellte einbezogen werden („Kosten

eines Poliers pro geleisteter Arbeitsstunde“);

- Kalkulation von Polier- oder Bauleiterkosten als Teil der Baustellen-gemeinkosten („Höhe der Baustellen-gemeinkosten bei 5-monatiger Bauzeit“).

! Das Merkblatt für die Berechnung der gehaltsgebundenen Kosten auf Basis Tarif Gruppe A VIII zum Stichtag 1. Januar 2024 finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Bewertung verbliebener Urlaubsansprüche 2023

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind in der Regel Rückstellungen für nicht in Anspruch genommene Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben der Arbeitnehmer zu bilden.

Das Jahr 2023 ist vorüber und einige Mitarbeiter haben möglicherweise noch Ansprüche aus ihrem Urlaub oder nicht eingebrachtem Arbeitszeitguthaben offen. Diese offenen Posten müssen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt und bewertet werden.

Grundsätzlich ist bei der Berechnung zwischen gewerblichen und angestellten Arbeitnehmern zu unterscheiden. Aber auch weitere Faktoren müssen berücksichtigt werden, um die Bewertung richtig vornehmen zu können.

- ! Unser Merkblatt „Rückstellung Urlaub 2023“ enthält exklusiv für Verbandsmitglieder zur richtigen Kalkulation die Richtwerte 2023 für die Sozialversicherung, die Insolvenzgeldumlage und die Winterbeschäftigungsumlage.

Wir stellen es Ihnen auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download bereit.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Kalkulationshilfe für lohnggebundene Kosten

Lohngebundene Kosten sind ein wesentlicher Kostenfaktor der Baubetriebe. Zum 1. Januar 2024 sinken sie auf 87,51 Prozent (Vorjahr 88,95 Prozent).

Die lohngebundenen Kosten (LGK) der Baubetriebe sinken zum Jahresbeginn zunächst einmal. Durch die im Frühjahr anstehenden Tarifverhandlungen könnte sich das ändern.

Die auf breiter Front gestiegenen krankheitsbedingten Fehltag kompensieren das Absinken der LGK aber fast vollständig. Dem beiliegenden neuen Berechnungsbeispiel für Bayern wurde der aktuell geltende Gesamttarifstundenlohn von 22,40 Euro/h (GTL, Lohngruppe 4) zugrunde gelegt.

Wie immer sind die genannten Sätze regional und betriebsindividuell anzupassen. Bei der Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten sollte das Augenmerk immer auch auf die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage gerichtet sein. Die angesetzten Ausfalltage

basieren auf Annahmen und statistischen Erhebungen, die von den tatsächlichen Ausfalltagen im einzelnen Unternehmen erheblich abweichen können.

Zahlreiche Betriebe setzen beispielsweise bei den Ausfalltagen für Fortbildung und

Unterweisung von Mitarbeitern in Zeile 1.2.6 des Berechnungsschemas deutlich mehr als vier Ausfalltage an. Auch aus anderen Gründen (Krankenstand, Schlechtwetter etc.) kann die Zahl der Produktivstunden im Betrieb über oder unter 1.464 Stunden liegen.

! Auf www.lbb-bayern.de ist unser Merkblatt „Lohngebundene Kosten – Musterberechnung zum 1. Januar 2024“ in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ eingestellt. Darin finden Sie weitere Informationen zu den lohngebundenen Kosten sowie die Musterberechnungen für die alten und neuen Bundesländer, für Bayern sowie für die Zimmerer (Sonderregelung Tarifstelle und Gefahrenklasse).

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Alle wichtigen Bau-Infos auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!



www.lbb-bayern.de



Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Taxonomie

Praxisorientierter ZDB-Leitfaden unterstützt Mitgliedsbetriebe

Der ZDB hat einen neuen Leitfaden veröffentlicht, der die Mitgliedsbetriebe bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützen soll.

Die Ergänzung des obligatorischen Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht ist für größere Unternehmen (ab 250 Mitarbeitern, 50 Mio. Umsatz und oder 25 Mio. Euro Bilanzsumme) ab dem Geschäftsjahr 2025 verpflichtend. Um dieses für die Unternehmen komplexe Thema einzugrenzen und praxistauglich zu machen, hat der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) einen neuen sogenannten Leitfaden veröffentlicht. Der Leitfaden ist in sechs große Kapitel („Module“) gegliedert:

- **Modul A:**
Nachhaltigkeitsbericht und EU-Richtlinie
- **Modul B:**
Welche Daten verlangen Banken?
- **Modul C:**
Erste Ideen für das nachhaltige Bauunternehmen
- **Modul D:**
Das Projekt Nachhaltigkeit – wie gehe ich vor?
- **Modul E:**
Wie entsteht ein Nachhaltigkeitsbericht?
- **Modul F:**
Die EU-Taxonomie

Welche Regeln die EU-Richtlinie für den Nachhaltigkeitsbericht von großen Unternehmen vorsieht und nach welchen Standards berichtet werden muss, damit befasst sich **Modul A** des neuen Leitfadens.

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ betrachtet regelmäßig Umweltaspekte, soziale Aspekte sowie das Geschäftsgebaren (sogenannte ESG-Kriterien). Obwohl es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, wird es auch für KMU künftig immer wichtiger, darzulegen, an welcher Stelle sie nachhaltig agieren. Denn ihre Banken, Versicherungen und Auftraggeber müssen selbst nach EU-Richtlinie berichten und die Taxonomie einhalten. Welche Nachhaltigkeitsdaten dafür von ihren Kunden benötigt wird, beschreibt **Modul B** des

Leitfadens. Spätestens an dieser Stelle stellt sich auch kleinen und mittelständischen Unternehmen die Frage: Welche Möglichkeiten gibt es denn, ein Bauunternehmen nachhaltig zu führen? Auch wenn der Fokus des Leitfadens auf der Berichterstattung liegt, enthält das **Modul C** erste Ideen, wie ein KMU nachhaltig werden kann.

Der Vollständigkeit halber enthält das anschließende **Modul D** einen kurzen Abriss darüber, in welchen Schritten „das Projekt Nachhaltigkeit“ im Unternehmen umgesetzt werden könnte.

Sobald erste Erfolge bei der Reduzierung des Energieverbrauchs oder der CO₂-Emissionen zu verzeichnen sind, ist es wichtig, dies auch für Banken und Auftraggeber zu dokumentieren. Abseits der

EU-Richtlinie stellt **Modul E** daher praktische Hinweise und Arbeitshilfen vor, die KMUs bei der Erfassung von Nachhaltigkeitsdaten und bei der Dokumentation unterstützen können.

Das **Modul F** enthält die rechtlichen Rahmenbedingungen der EU.

! Den Leitfaden können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 317000000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Neuregelungen im SGB III

Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

Mit dem Gesetz soll in Zeiten des Fachkräftemangels sowie des demografischen und Strukturwandels und der Digitalisierung der Zugang zu beruflichen Weiterbildungsangeboten gestärkt werden. Außerdem führt die im Koalitionsvertrag vereinbarte und viel diskutierte Ausbildungsgarantie zu neuen Förderungen. Die Bedeutung für das Baugewerbe bleibt abzuwarten.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung erfolgen eine Reihe von Neuregelungen.

Weiterbildungsförderung Beschäftigter

Die Förderung der Weiterbildung von Beschäftigten nach § 82 SGB III wird ab 1. April vereinfacht und soll so attraktiver werden – insbesondere durch feste und für kleinere und mittlere Unternehmen erhöhte Fördersätze. Außerdem ist die Förderung zukünftig nicht mehr daran gebunden, dass die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom Strukturwandel betroffen sind oder die Weiterbildung in einen Engpassberuf anstreben. Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten müssen sich nicht an den Lehrgangskosten beteiligen.

Weiterbildung während Kurzarbeit

Die befristete 50-prozentige Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitgeber bei beruflicher Weiterbil-

dung während der Kurzarbeit von Beschäftigten nach § 106 A SGB III wurde bereits verlängert und gilt nun bis zum 31. Juli 2024.

Einstiegsqualifizierung

Die bestehenden Einstiegsqualifizierungen nach § 54a SGB III wird flexibilisiert. Dazu wird ab 1. April die Mindestdauer von sechs auf vier Monate verkürzt und die Durchführung in Teilzeit erleichtert. Es ist auch möglich, eine Einstiegsqualifizierung in einem Betrieb durchzuführen, in dem Jugendliche zuvor ihre Ausbildung abgebrochen haben, zum Beispiel wegen unzureichender Ausbildungsfähigkeit.

Berufsorientierungspraktikum

In einem neuen § 48a SGB III werden ab 1. April bis zu sechswöchige betriebliche Praktika für ausbildungssuchende junge Menschen, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben, gefördert.

Die Förderung umfasst in der Regel jedoch nur die Übernahme der Fahrtkosten zwischen Unterkunft und Praktikumsbetrieb sowie die Kosten der Unterkunft, sofern der Praktikumsbetrieb vom regulären Wohnort nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

Mobilitätszuschuss

Mit dieser neuen Förderung nach § 73a SGB III werden junge Menschen unterstützt, die ihren bisherigen Wohnort wegen einer Berufsausbildung verlassen haben.

Ihnen werden von der Arbeitsagentur oder vom Jobcenter die Fahrtkosten für zwei Familienheimfahrten im Monat ersetzt.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Interview mit Norbert Kees

Vorsitzender des Ausschusses für Berufsbildung und Fachkräftesicherung



© LBB

„Ein Einbruch bei den Ausbildungszahlen muss verhindert werden!“

BLICKPUNKT BAU: Herr Kees, Sie sind seit mehr als zehn Jahren Vorsitzender des Ausschusses für Berufsbildung und Fachkräftesicherung in unserem Verband. In diesem Zeitraum haben sich die Ausbildungszahlen bis zum letzten Jahr kontinuierlich verbessert. Was war das Erfolgsrezept?

Norbert Kees: Das war in der Tat eine erfreuliche Entwicklung. Trotz sinkender Zahlen bei den Mittelschulabsolventen, aus denen wir ja den größten Teil unserer Auszubildenden rekrutieren, konnten wir kontinuierlich mehr Auszubildende gewinnen, auch wenn wir damals natürlich gerne noch mehr ausgebildet hätten.

Der Hauptgrund war sicherlich, dass wir als Baubranche nach der letzten Baukrise gut dastanden und gleichzeitig der politische Wille erkennbar war, den Wohnungsbau und den Ausbau der Infrastruktur zu stärken.

In dieser Phase haben wir alle Möglichkeiten genutzt, um Fachkräfte für das Baugewerbe zu gewinnen, auch wenn der Weg zum Teil steinig war.

BLICKPUNKT BAU: Inwiefern war der Weg dahin steinig?

Norbert Kees: Wir haben zum Beispiel besondere Angebote für nicht ausbildungsreife Jugendliche gehabt, die einen sehr hohen Aufwand in der sozialpädagogischen Betreuung benötigten.

In der Flüchtlingskrise haben wir viele Flüchtlinge in die Ausbildung integriert, ebenfalls mit großem Aufwand. Trotz guter Integration hatten wir enorme Diskussionen mit den Ausländerbehörden und in manchen Fällen wurden die Jugendlichen auch wieder abgeschoben.

In den letzten Jahren haben wir direkt Auszubildende in Drittstaaten angeworben. Hier mussten zunächst sprachliche und kulturelle Hürden überwunden werden, dies ebenfalls auch mit einem erheblichen Aufwand. Trotz erfolgreichem Ausbildungsabschluss und guten Übernahmeangeboten sind heute nur noch wenige von diesen Personen in unseren Betrieben.

Alle diese Projekte haben eines gemeinsam: hoher Aufwand, wenig Ertrag. Das meine ich mit einem steinigem Weg.

BLICKPUNKT BAU: Herr Kees, wie schauen Sie auf das kommende Ausbildungsjahr?

Norbert Kees: Ich bin sehr besorgt, dass die Ausbildungszahlen, die bereits im letzten Jahr in allen gewerblichen Berufen stark zurückgegangen sind, weiter einbrechen werden. Die aktuelle Situation ist besonders in unseren Hochbaubetrieben wirklich deprimierend.

Viele Betriebe haben bereits oder werden im Frühling keine Aufträge mehr haben. In einer solchen Phase erfolgreich um Auszubildende zu werben, wird für mich und meine Kollegen sehr schwierig. Und trotz der allgemeinen schwierigen wirtschaftlichen Situation – nicht nur in der Baubranche – bleibt das Problem des Fachkräftemangels ja bestehen.

Ohne intensive Nachwuchswerbung mit positiver Ausstrahlung wird man dabei kaum erfolgreich sein können.

BLICKPUNKT BAU: Welche mittel- und langfristigen Auswirkungen für die Bauhandwerksbetriebe hätte das?

Norbert Kees: Wir hatten bereits im vergangenen Jahr im 1. Ausbildungsjahr einen erheblichen Rückgang der Ausbildungszahlen.

Während der Corona-Krise waren wir eine der wenigen Branchen, die weiterhin ausbilden konnten. Das hat unsere Ausbildungszahlen in dieser Phase gestärkt.

Aber wenn wir jetzt aufgrund der Konjunkturkrise ein weiteres Jahr einen erheblichen Einbruch bei den Ausbildungszahlen bekämen, hätte das gravierende Folgen. Viele Betriebe, die üblicherweise nur einen oder zwei Auszubildende haben, hätten dann plötzlich gar keinen Auszubildenden mehr. So verliert man soziale Kompetenzen, die man benötigt, um erfolgreich Auszubildende anzuwerben und in den Betrieb und die Branche zu integrieren. Dauerhaft verlieren wir so nicht nur die Auszubildenden, sondern auch die Ausbildungsbetriebe!

BLICKPUNKT BAU: Wie müssen wir uns gegen diesen Trend stemmen?

Norbert Kees: Das Wichtigste ist, dass wir signalisieren, dass wir trotz Baukrise weiterhin ausbilden wollen und dringend junge Menschen für unsere interessanten und langfristig gefragten Berufe benötigen.

Die betrieblichen Kosten der Ausbildung liegen für das 1. Lehrjahr bei gut

5.000,00 Euro und für das 2. Lehrjahr bei gut 12.000,00 Euro, sodass die Ausbildungskosten überschaubar sind. Auch wenn in manchen Betrieben Kurzarbeit und Personalabbau in der aktuellen Situation notwendig werden, sollten wir trotzdem diese Investitionen in die Ausbildung tätigen.

Das schaffen wir mit Präsenz auf den Ausbildungsmessen, Besuchen der Firmen in den Schulen, Angebote für Betriebsbesichtigungen und vor allem Praktikumsangeboten. Dafür haben wir mit unserer Azubi-Stellenbörse ein Angebot im internen Bereich unter „Meine Daten“ auf der Verbandshomepage.

BLICKPUNKT BAU: Und wie sehen Sie die Auswirkungen auf die Projekte zur Rekrutierung von Auszubildenden in Drittstaaten?

Norbert Kees: Wir sollten uns auf die potenziellen Auszubildenden und die Imagewerbung innerhalb unserer regionalen Märkte fokussieren. Für Verbandsprojekte in Drittstaaten würde man in einem Teil unseren Belegschaften, die ja auch tagtäglich die schwierige Auftragsituation hautnah erleben, wenig Verständnis haben.

Für einzelne Betriebe, die die Auswirkungen der Baukonjunkturkrise wenig, aber den Fachkräftemangel umso mehr spüren, bleiben die Möglichkeiten, über Projekte der Agentur für Arbeit Fachkräfte in Drittstaaten zu rekrutieren.

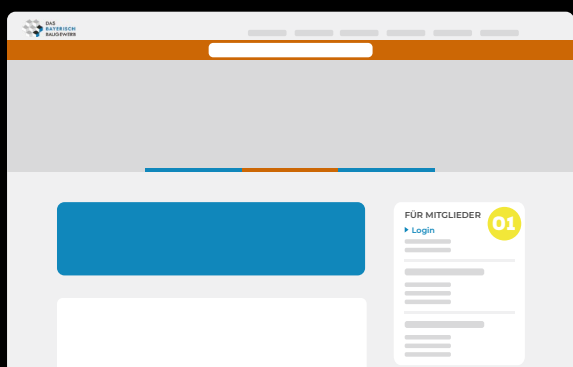
BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank, Herr Kees, für Ihre aktuelle Einschätzung zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt im Baugewerbe.

Norbert Kees: Gerne.

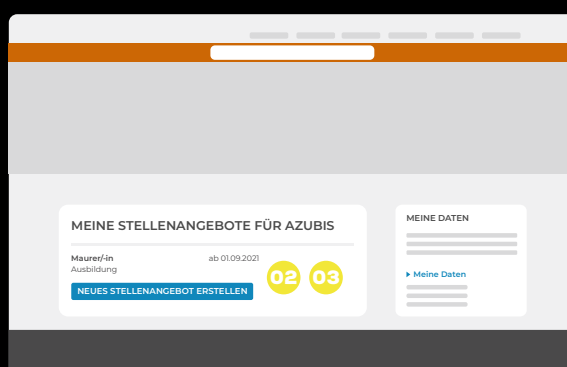
 Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

In drei Schritten zur kostenlosen Stellenanzeige
auf www.bauberufe.bayern.



- 01.** Loggen Sie sich auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de ein und klicken dann rechts auf „Zu meinen Daten“.



- 02.** Dort finden Sie die „Azubi-Stellenbörse“, in der Sie freie Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze oder Schnupperlehren inserieren können. Fügen Sie bitte eine Stellenbeschreibung ein und schildern kurz, was Ihr Betrieb dem Bewerber zu bieten hat.
- 03.** Die Stellenanzeige erscheint anschließend im Stellenfinder auf der Seite www.bauberufe.bayern.



Girls'Day

Berufsorientierung frei von Geschlechter- und Rollenklischees

Am 25. April 2024 findet der bundesweite Girls'Day – der Mädchen-Zukunftstag – sowie der Jungen-Zukunftstag namens Boys'Day statt.

Adressaten sind Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse, die an diesem Tag jeweils Einblicke in Berufsfelder erhalten, in denen Frauen beziehungsweise Männer bislang unterrepräsentiert sind.

Bei Mädchen und jungen Frauen stehen dabei insbesondere Berufe im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) im Fokus, bei Jungen und jungen Männern Berufe im sozialen und erzieherischen Bereich.

Handwerksbetriebe und Innungen können mit eigenen Angeboten zur Berufsorientierung sowohl digital als auch analog am Zukunftstag teilnehmen.

Auf den offiziellen Internetseiten, dem Girls'Day-Radar (www.girls-day.de/Radar) beziehungsweise dem Boys'Day-Radar (www.boys-day.de/Radar) wird das jeweilige Berufsorientierungsangebot bundesweit sichtbar gemacht. Gute Beispiele, Leitfäden für digitale Angebo-

te, Checklisten für Veranstalter, Einwilligungserklärungen für Foto- und Videoaufnahmen und weitere Informationen sind auf der Internetseite www.girlsday.de beziehungsweise www.boysday.de zusammengestellt.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Impressionen vom Girls'Day 2023 in der Bauinnung München-Ebersberg.



© Bauinnung München-Ebersberg

© Bauinnung München-Ebersberg

Praktikumsoffensive #empowergirl

Zur Gewinnung von jungen Frauen für ein Praktikum in MINT-Berufen wurde die neue Plattform #empowergirl von den Initiativen MINTvernetz und Bündnis für Frauen in MINT-Berufen ins Leben gerufen.

Ziel dieser Praktikums-offensive ist es, insbesondere Mädchen und junge Frauen für ein Praktikum in MINT-Berufen zu gewinnen. Die Plattform www.empowergirl.de im Rahmen der Praktikums-offensive wird von einem breiten Netzwerk, unter anderem der Bundesagentur für Arbeit, unterstützt und von Großunternehmen finanziell getragen. Die Nutzung der Plattform ist für kleine und mittlere Unternehmen kostenlos.

! Weitere Informationen finden unsere Mitgliedsbetriebe auf der Plattform [empowergirl](http://empowergirl.de) unter folgendem QR-Code.



@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Neue Ausbildungsordnungen der Bauberufe

Einführung vorerst abgesagt

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) entspricht der Empfehlung von ZDB, HDB und IG BAU, vorerst von einem Inkrafttreten der novellierten Ausbildungsordnungen im Baugewerbe abzusehen.

Hintergrund der kurzfristigen Entscheidung ist die Umstellung der zukünftigen Fördergrundlage der überbetrieblichen Ausbildung auf insgesamt 375 neue Unterweisungspläne, die vom Heinz-Piest-Institut (HPI) erst erarbeitet werden müssen.

Sobald die personelle und finanzielle Ausstattung für diese neue Aufgabe des HPI geklärt ist, kann ein Datum zum Inkrafttreten der novellierten Ausbildungsordnungen festgelegt werden.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

TECHNIK

Bayerische Technische Baubestimmungen aktualisiert

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat aktualisierte Technischen Baubestimmungen mit Ausgabedatum November 2023 eingeführt.

Die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) beruhen auf dem Muster der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom Deutschen Institut für Bautechnik (MVV TB) vom 17. Januar 2022. Nach unserer Einschätzung sind für die Betriebe des Bayerischen Baugewerbes die substantiellen Veränderungen zur Vorgängerversion gering. Je nach gewerkespezifischer Ausrichtung sind folgende Punkte dennoch beachtenswert:

- Übernahme der aktualisierten „DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton“ (2021-06), Teil 2 und Teil 3
- Die meisten Änderungen gegenüber der MVV TB wie in den Ausgaben betreffen den Brandschutz und die Verwendung von Holzbaustoffen.
- Regelungen zu Wärmedämmplatten aus mineralischem Material mit einer ETA
- Mit der im Juli 2021 erschienenen DIN EN 197-5 E „Zement – Teil 5: Portlandkompositzement CEM II/C-M und Kompositzement CEM VI“ werden weitere Zementarten jenseits DIN EN 197-1 erlaubt, aber vorerst nur mit Anwendungszulassung in Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2
- Aktualisierung der Richtlinie über Rollladenkästen (RokR):(2021-09)
- Übernahme der aktualisierten DIN 1054: 2021-04, Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1 – Änderungen betreffen die Teilsicherheitsbeiwerte
- Aktualisierungen bei Verankerungen in Beton mit einbetonierten oder nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln
- Übernahme der aktualisierten Norm zur Ausführung von Mauerwerk DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06

! Praxistipp

Die jeweils aktuellen Bayerischen Technischen Baubestimmungen finden Sie auf den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr unter folgendem QR-Code.



Zur schnellen Recherche von Änderungen gegenüber der Vorgängerversion finden Sie dort auch eine Ausgabe mit Kenntlichmachung der Änderungen. Hilfreich ist auch die Kenntlichmachung der Änderungen gegenüber der MVV TB.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Bodenmaterial und Bauschutt

Beprobungsvoraussetzungen für die Entsorgung auf Deponien

Am 1. August 2023 traten die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und die novellierte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft.

Sie bringen grundlegende umweltrechtliche Neuerungen für den Umgang mit den rund 200 Mio. Tonnen mineralischen Bauabfällen (Bodenaushub und Bauschutt), die jedes Jahr anfallen, mit sich.

Die Verordnungen sind lang, kompliziert, hoch bürokratisch in der Umsetzung und bergen im Vollzug erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Auch in diesem Jahr greifen wir Fragen auf, die in der Beratung der Baupraktiker immer wieder kehren und einer Antwort bedürfen. In diesem Beitrag beschäftigen wir uns mit der abfallrechtlichen Einstufung und den Beprobungsvoraussetzungen für die Entsorgung auf Deponien.

Kann nach Ersatzbaustoffverordnung untersuchtes Bodenmaterial und Baggergut als nicht gefährlicher Abfall auf Deponien entsorgt werden?

Ja. Diese Abfälle gelten gem. § 6 Abs. 1a DepV grundsätzlich ohne weitere Beprobung nach DepV als nicht gefährliche Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 17 05 04 „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen“ oder 17 05 06 „Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt“.

Als nicht gefährliche Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 für die Deponieklasse I einhalten, werden eingestuft:

- Bodenmaterial der Klasse F2 oder F3 (BM-F2, BM-F3),
- Baggergut der Klasse F2 oder F3 (BG-F2, BG-F3) und
- Recycling-Baustoff der Klasse 1, 2 oder 3 (RC-1, RC-2, RC-3)

Als Inertabfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 für die Deponieklasse 0 einhalten werden eingestuft:

- Bodenmaterial der Klasse 0, 0*, F0* oder F1 (BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1) und
- Baggergut der Klasse 0, 0*, F0* oder F1 (BG-0, BG-0*, BG-F0*, BG-F1).



Wann ist nach Ersatzbaustoffverordnung untersuchtes Bodenmaterial und Baggergut als gefährlicher Abfall einzustufen?

Wenn das Material nicht mindestens die Anforderungen der Materialklasse BM-F3 oder BG-F3 erfüllt, ist von einem gefährlichen Abfall im Sinne der AVV auszugehen.

Dies gilt nicht, wenn sich die Materialwertüberschreitungen, die zu der Nichteinhaltung der Anforderungen für die betreffenden Materialklassen führen, ausschließlich auf die Parameter:

- mineralische Fremdbestandteile,
- pH-Wert,
- elektrische Leitfähigkeit,
- Sulfat,
- TOC

beziehen und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Überschreitungen im Zusammenhang mit gefährlichen Inhaltsstoffen im Sinne des Anhang 3 der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) stehen.

! Praxistipp

Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 a DepV ist im Regelfall bei Anlieferung des Abfalls an eine Deponie eine Beprobung nach der Deponieverordnung entbehrlich, wenn eine ordnungsgemäße Klassifikation des Bodenaushubs oder Bauschutts nach der Ersatzbaustoffverordnung durchgeführt wurde.

Der Genehmigungsbescheid der Deponie dürfte sich aber regelmäßig nach den Schadstoffgrenzwerten und den Beprobungsanforderungen der DepV richten. In dieser weichen sowohl das Analyseverfahren von demjenigen der EBV ab (WF-Verhältnis 10:1 gemäß Anhang 4, Ziffer 3.2.1.1 DepV statt 2:1 gemäß § 9 Abs. 2 EBV) als auch teilweise die Zuordnungswerte für einzelne Schadstoffe (Anhang 3 Ziffer 2 DepV). Der Deponiebetreiber trägt somit das Risiko, nicht für seine Deponie zugelassene Abfälle zur Beseitigung anzunehmen, wenn er auf eine Beprobung nach DepV bei Annahme verzichtet.

Es ist also trotz der Regelung in § 6 Abs. 1 a DepV zu empfehlen, sich mit dem jeweiligen Deponiebetreiber abzustimmen, ob nicht doch eine zusätzliche Beprobung nach DepV vor Anlieferung des Abfalls erforderlich ist.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen
z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder
in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



www.lbb-bayern.de

 DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

Neue Regelwerke der FGSV erschienen

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die RuAStB 23, die TL Gestein-StB 04/23 und die TL G SoB-StB 20/23 herausgegeben.

RuA-StB 23

Die neue Ausgabe der nunmehr vollständig überarbeiteten RuA-StB „Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau“ berücksichtigt insbesondere die Vorgaben der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“, (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV (EBV)). Die EBV regelt den Einsatz von industriell hergestellten und rezyklierten Gesteinskörnungen, Bodenmaterial und Baggergut hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Boden und Grundwasser. Der Einsatz von MEB (mineralische Ersatzbaustoffe) trägt zur effizienten Nutzung von Baustoffen bei. Gewinnungsstätten natürlicher Gesteinsrohstoffe und Deponiekapazitäten werden geschont. Die RuA StB 23 ersetzt die RuA-StB 01, Ausgabe 2001.

TL Gestein-StB 04/23

Die TL Gestein-StB „Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau“ enthalten Anforderungen an natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen, die bei der Herstellung von Oberbauschichten aus Asphalt, Beton, hydraulisch gebundenen und ungebundenen Baustoffgemischen, Pflasterdecken und Plattenbelägen sowie für Gesteinskörnungen als Abstreumaterial für abstumpfende Maßnahmen der Asphaltdeckschichten verwendet werden. Die TL Gestein-StB sind auch für den Bereich Asphaltbauweisen für die Bauliche Erhaltung – Anspritzen und Abstreuen, Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung – anzuwenden. Die neue Fassung 2023 der TL Gestein-StB enthält auch Anforderungen an umweltrelevante Merkmale von industriell hergestellten und von rezyklierten Gesteinskörnungen. Die Festlegungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV – EBV) sind umgesetzt worden. Die TL Gestein-StB 04/23 ersetzen die „Tech-



nischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau“, Ausgabe 2004/Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04).

TL G SoB-StB 20/23

Die TL G SoB-StB „Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“ behandeln die Güteüberwachung der in Schichten ohne Bindemittel einzusetzenen Baustoffgemische und regeln die Typprüfung sowie die Betriebsbeurteilung. Nach den Bestimmungen dieser Technischen Lieferbedingungen ist zu verfahren, wenn für Baustoffgemische gemäß TL SoB-StB (FGSV 697), TL Pflaster-StB (FGSV 643) oder TL Beton-StB (FGSV 891) eine Güteüberwachung gefordert ist. Die Güteanforderungen an diese Baustoffgemische ergeben sich aus den einschlägigen Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien.

Die Fassung 2023 der TL G SoB-StB setzen insbesondere für die hier geregelten Einsatzbereiche die „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 Artikel 1 Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV – EBV) um.

Die TL G SoB-StB 20/23 ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20).

! Die TL G SoB-StB 20/23, die RuA-StB 23 und die TL Gestein SoB 04/23 wurden zum 1. August 2023 in Bayern durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit Bezug auf Bundesstraßen, Staatsstraßen sowie die in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen eingeführt und den Landkreisen, Städten und Gemeinden in ihrer Baulast zur Anwendung empfohlen.

Alle Regelwerke der FGSV können beim FGSV-Verlag unter nachfolgendem QR-Code bezogen werden.



@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Verbandsumfrage zu Asphaltfertigern mit Absaugeinrichtung

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) wertete die Ergebnisse einer Umfrage zu Asphaltfertigern mit Absaugeinrichtung aus, an der sich auch unser bayerischer Landesverband beteiligte. Bei vielen Straßenbauunternehmen wird in den kommenden Jahren eine Umrüstung erforderlich.

Hintergrund

Das Einatmen von Dämpfen und Aerosolen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Belastungen der Atemwege des Fertigerfahrers und der Bohlengänger führen. Zum 31. Dezember 2024 soll der Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und Aerosole deutlich reduziert werden (wir berichteten in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 2/2021, S. 27 und Ausgabe 1/2022, S. 24).

Neben dem stärkeren Einsatz von temperaturabgesenktem Asphalt bietet die Ausrüstung von Asphaltfertigern mit Absaugeinrichtungen eine effektive Möglichkeit, diesen Grenzwert einzuhalten.

Der ZDB wollte mit einer im Herbst 2023 unter unseren Mitgliedsunternehmen der Fachgruppe Straßen- und Tiefbau durchgeführten Umfrage ermitteln, wie viele der vorhandenen Asphaltfertiger bereits mit über eine Absaugeinrichtung für die beim Asphalteinbau entstehenden Dämpfe und Aerosole verfügen. In diesem Zusammenhang wurde auch abgefragt, ob weitere Asphaltfertiger nachgerüstet werden sollen und warum gegebenenfalls keine Nachrüstung erfolgt.

Darüber hinaus wurde auch gefragt, ob Neugeräte mit Absaugeinrichtung bestellt werden beziehungsweise warum gegebenenfalls nicht und wie die Erfahrungswerte bei Neubeschaffung und Nachrüstung ausfallen. Zuletzt sollten die abgefragten Unternehmen einschätzen, bis wann die eigene Asphaltfertigerflotte umgerüstet sein kann.

Umfrageergebnisse

An der ZDB-Umfrage beteiligten sich insgesamt 67 Unternehmen, davon 23 Unternehmen in Bayern. Diese gaben an, über insgesamt 166 Asphaltfertiger (Bayern: 53 Fertiger) zu verfügen. 45 Fertiger (Bayern: 8 Fertiger) sind mit einer Absaugeinrichtung ab Werk ausgestattet, lediglich weitere 15 Stück (Bayern: 2 Fertiger) wurden bislang mit einer Anlage nachgerüstet. Der Grund für die geringe Nachrüstungsquote liegt zum einen am Alter der Asphaltfertiger, bei dem eine Nachrüstung nicht mehr möglich oder auch nicht mehr wirtschaftlich ist, zum anderen sind kleine Radwegfertiger auch noch nicht mit Absaugeinrichtungen nachrüstbar. Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen plant daher auch zukünftig keine Nachrüstung bereits vorhandener Fertiger.

Fast alle Unternehmen legen bei der Neuanschaffung von Asphaltfertigern Wert auf integrierte Absaugeinrichtungen. Allerdings sind diese noch nicht für alle Fertigergrößen bestellbar.

! Praxistipp

Wir empfehlen, neu anzuschaffende Fertiger, wo technisch verfügbar, grundsätzlich mit Absaugeinrichtung zu bestellen. Der ZDB wird sich zugleich vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Umfrage für eine Verlängerung der Übergangsfrist im AGS einsetzen. Die BG Bau fördert die Nachrüstung von Asphaltfertigern mit Absaugeinrichtungen. Informationen hierzu unter nachfolgendem QR-Code.



@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Verbändeinitiative fordert verbesserte Bedingungen für Großraum- und Schwertransporte

Unser Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat sich der Verbändeinitiative Großraum- und Schwertransporte (VI GST) angeschlossen und fordert gemeinsam mit dieser ein praktikables und schnelles System zur Genehmigung und Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (GST).

Für die reibungslose Ausführung von Straßenbaumaßnahmen sind in der Regel auch Schwertransporte zum Umsetzen großer Baumaschinen erforderlich, die termingerecht durchzuführen sind und für die Sondergenehmigungen erforderlich werden. Diese werden durch ein bürokratisches Genehmigungsverfahren und Defizite in der Digitalisierung behindert. Dies verlängert die Antragsfristen extrem und sorgt für Bauunterbrechungen mit entsprechenden Mehrkosten, die zu Lasten der Bauunternehmen gehen.

Die Verbändeinitiative forderte in einem am 20. November 2023 im Bundesverkehrsministerium übergebenen Positionspapier unter anderem Folgendes:

- GST-Fahrzeuge sollen in Fahrzeugkombinationsgruppen zusammengefasst werden, bei denen Toleranzen

bei den Achsabständen der Fahrzeuge gelten.

- Unterschreitungen genehmigter Abmessungen/Gewichte sollen durch eine Änderung der VwV zu § 29 Absatz 3 StVO wieder mitgenehmigt werden können.

- Antrags- und Genehmigungsverfahren sollen beschleunigt und transparenter werden.

- Beantragung, Planung und Genehmigung müssen standardisiert und digitalisiert werden.

- Großraum- und Schwertransporte werden durch kommunale Sondernutzungsgebühren (zum Beispiel in München) weiter verteuert. Die kommunalen Sondernutzungsgebühren sollten daher abgeschafft werden. Gefordert

werden einheitliche und kalkulierbare Gebühren.

- Es wird in Zusammenhang mit der maroden Straßeninfrastruktur gefordert, prioritär bundesweite Schwerlastkorridore auszuweisen und diese digital den Antragstellern zur Verfügung zu stellen.

- Die Verkehrssicherung von GST soll zukünftig von der Polizei auf private Verwaltungshelfer verlagert werden. In Kürze werden deshalb tausende Transportbegleiter benötigt. Um eine qualitativ hochwertige Ausbildung anbieten zu können, sollten die Personalausbildung zum Transportbegleiter und die Anforderungen an die Ausbildungsstätten umgehend einheitlich geregelt und hinsichtlich des Umfangs der Ausbildung praktikabel gestaltet werden.

- Die Anhörfreigrenze sollte einheitlich für die gesamte Wirtschaft geregelt werden, damit andere Wirtschaftsbereiche nicht benachteiligt werden. Die bisherige Anhörfreigrenze von 41,8 t sollte auf 44,0 t angehoben werden.

! Das Positionspapier der Verbändeinitiative Großraum- und Schwertransporte (GST) kann im auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 317900000 heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de





Bayerischer Fliesenlegertag 2024 Jetzt Plätze sichern!

Der diesjährige Bayerische Fliesenlegertag findet am 8. März in der Stadthalle in Gunzenhausen statt. Die Anmeldung hierzu ist ab sofort möglich.

Seit vielen Jahren lädt die Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein zum traditionellen Bayerischen Fliesenlegertag ein. Die Veranstaltung stößt sowohl bei Teilnehmern als auch bei den Industriepartnern der Landesfachgruppe stets auf große Resonanz. Im vergangenen Jahr war die Veranstaltung mit über 200 Teilnehmern und 26 Ausstellern restlos ausgebucht. Auch für den diesjährigen Fliesenlegertag konnten bereits viele etablierte Industriepartner als Aussteller und Unterstützer gewonnen werden.

Unser Branchentreff findet – wie bereits in den vergangenen Jahren – in der Stadthalle in Gunzenhausen statt. Termin hierfür ist der 8. März 2024. Die Teilnehmer erwartet wieder ein hochaktuelles Tagungsprogramm. In diesem Jahr sind insbesondere der Vortrag von ARD-Journalist Herrn Gürne zum Thema „Mehr Plus als Minus – Deutschlands nahe Zukunft“, sowie der spannende Vortrag von Herrn Cem Karakaya, Experte für Cyberkriminalität, mit dem Thema, „Was hat James Bond mit Cyberkriminellen gemeinsam?“ hervorzuheben.

! Weitere Infos zum Programm, den Ausstellern sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter nachfolgendem QR-Code.



@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

FLIESEN UND NATURSTEIN

BAYERISCHER FLIESEN-LEGERTAG

Fachtagung der Landesfachgruppe
Fliesen und Naturstein im LBB

8. März 2024
Stadthalle in Gunzenhausen

DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

9 FORTBILDUNGSPUNKTE
BAYERISCHES HANDWERKSKAMMERN SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR FLIESEN UND NATURSTEIN

Anerkannt im Rahmen des Qualifizierungsprogramms
„Zert-Fliese“ mit 100 Punkten
www.zert-fliese.de

ZERTIFIZIERT
FACHVERBAND FLIESEN UND NATURSTEIN
Im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

© LBB



Gebäudeenergiegesetz 2024

Geänderte Anforderungen bei Rohrleitungsdämmungen

Das novellierte Gebäude-Energiegesetz (GEG) ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Es enthält auch für die Dämmung von Wärme- und Kälteleitungen wesentliche Änderungen. Insbesondere wurden die Anforderungen an die Dämmschichtdicken für Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen verschärft und eine Nachrüstungspflicht ungedämmter Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen unabhängig von deren Wirtschaftlichkeit eingeführt.

Allgemeine Anforderungen an Wärme- und Kälteleitungen unverändert

Die Anforderungen an Wärme- und Kälteleitungen werden im Unterabschnitt 3 des GEG „Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen“ geregelt. Dieser umfasst die §§ 69 und 70 i.V.m. Anlage 8 GEG. Die Anforderungen für Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sind im GEG 2024 unverändert geblieben.

Gemäß § 69 Abs. 1 GEG hat der Bauherr oder der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Wärmeabgabe der Rohrleitungen und Armaturen nach Anlage 8 begrenzt wird, wenn Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen erstmalig in ein Gebäude eingebaut oder ersetzt werden. Hieraus folgt, dass weiterhin dimensionsabhängig bis zu einem Innendurchmesser von 100 mm mit den 100 Prozent Minstdicken gemäß Ziffer 1 a) aa) bis dd) der Anlage 8 gedämmt werden muss sowie für die Einbausituationen gemäß Ziffer 1 a) ee) und ff) mit mindestens 50 Prozent der unter aa) bis dd) genannten Anforderungen.

Höhere Dämmschichtdicken für Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen

Gemäß § 70 i.V.m. Anlage 8 GEG sind die Anforderungen der Dämmdicken für Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen deutlich gestiegen. In Ziffer 2. der Anlage 8 des GEG heißt es:

„Wärmedämmung von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen in den Fällen des § 70

Bei Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen von Raumlufttechnik- und Klimakältesystemen mit einem Innendurchmesser

- von bis zu 22 Millimetern beträgt die Minstdicke der Dämmschicht 9 Millimeter, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit der Dämmschicht von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin,
- von mehr als 22 Millimetern beträgt die Minstdicke der Dämmschicht 19 Millimeter, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit der Dämmschicht von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin.

Die Wärmeleitfähigkeit der Kälte-dämmung ist jeweils auf eine Mitteltemperatur von 10 Grad Celsius zu beziehen.“

(Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen, die zu Klimaanlage oder sonstigen Anlagen der Raumlufttechnik gehören) lediglich eine Minstdicke von 6 mm bei einer Wärmeleitfähigkeit von 0,035 W/m*K und 40 °C Mitteltemperatur gefordert.

Nachrüstungspflicht für ungedämmte Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen

Gemäß § 69 Abs. 2 GEG hat der Eigentümer eines Gebäudes dafür Sorge zu tragen, dass die Wärmeabgabe von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, nach Anlage 8 begrenzt wird.

Bislang musste der Eigentümer dies jedoch nicht tun, wenn die für eine Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können (§ 71 Abs. 2 GEG a. F.).

Weil der Gesetzgeber in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung diesen Absatz ersatzlos gestrichen hat, muss eine Nachrüstung ungedämmter Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen seit dem 1. Januar 2024 auch dann erfolgen, wenn die Aufwendungen nicht in einer angemessenen Frist einspart werden können – also unabhängig von der Wirtschaftlichkeit der Dämmung.



In der bis 31.12.2023 geltenden Fassung des Gebäudeenergiegesetzes wurde bei der Wärmedämmung von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen in den Fällen des § 70 GEG

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Industrieböden aus Reaktionsharz Neues BEB-Arbeitsblatt veröffentlicht

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB) hat das Arbeitsblatt „KH O/U Industrieböden aus Reaktionsharz – Prüfung des Untergrunds, Stand Oktober 2023“ veröffentlicht.

Das Arbeitsblatt gilt für die Prüfung des Untergrunds bei anschließender Verwendung von Reaktionsharzen zur Herstellung, Reparatur oder Sanierung von Industrieböden.

! BEB-Mitglieder können dieses Arbeitsblatt kostenlos im internen Mitgliederbereich unter nachfolgendem QR-Code herunterladen.



Nicht-Mitglieder können das Merkblatt als Download unter derselben Internetadresse über den BEB-Webshop erwerben.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Brunnenbauerfachtagung in Bad Dübén

Am 18. und 19. April 2024 findet die alljährliche Brunnenbauerfachtagung in Bad Dübén bei Leipzig statt.

Auf der von unserem Schwesterverband, dem Landesverband Sächsischer Bauingenieure, veranstalteten Fachtagung erwarten die Teilnehmer informative Vorträge, innovative Ausstellungsprodukte und ein Treffen mit Fachkollegen, am ersten Tag im Bereich Brunnenbau, für den zweiten Tag sind Vorträge in der Geothermie geplant.

Für die Brunnenbauer stehen am 18. April Vorträge im Bereich Brunnenbau auf dem Programm, zum Beispiel zur Trinkwasserversorgung in den Spannungsfeldern landwirtschaftlicher Beregnung und privater Gartenbrunnen, zur neuen VOB ATV DIN 18327 und zum Einfluss des Klimawandels auf den Betrieb von Brunnen.

Im Geothermiebereich werden am 19. April Themen wie die Genehmigungspraxis zur Nutzung von Erdwärme durch vertikale Erdwärmesonden in Brandenburg, die Splitpipe-Erdwärmesonden oder auch Argumente für Brunnen und Erdwärmesonden für Wärmepumpen aufgerufen.

Darüber hinaus haben bereits wieder zahlreiche Fachaussteller ihr Kommen zugesagt, um auf der tagungsbegleitenden Fachausstellung über neue, innovative Produkte, technische Neuerungen und bereits bewährte Produkte sowie ihre Dienstleistungen aus erster Hand zu informieren.

! Die Tagungsprogramme und das Anmeldeformular finden Sie unter nachfolgendem QR-Code.



Beide Veranstaltungen können auch einzeln gebucht werden und sind als Weiterbildung nach DVGW W 120-1 bzw. W 120-2 und auch als Fortbildung für Sachverständige anerkannt.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Massiv mein Haus

Neue Beitragsstrukturen ab 1. Januar 2024

Massiv mein Haus startet mit 727 Partnerbetrieben in das neue Jahr 2024. Damit kann unsere Massivbau-Kampagne auf ein sehr erfolgreiches Jahr 2023 zurückblicken.

Für das 2024 wurde uns signalisiert, dass Innungen, die für all ihre Hochbaumitgliedsbetriebe die Partnerbeiträge übernommen hatten, sich eine solche Investition kein weiteres Jahr leisten können.

Daher musste dringend eine neue Regelung gefunden werden, die den bestehenden Partnerinnungen finanziell ermöglicht, Partner zu bleiben beziehungsweise neue Innungspartnerschaften mit geringem finanziellen Aufwand zu ermöglichen.

Außerdem sollen Mitglieder von Partnerinnungen ihren Mitgliedsbetrieben einen Vorteil gewähren können.

Daher wurden in der Gesellschafterkonferenz von Massiv mein Haus folgende Neuregelungen getroffen:

- Bei Innungspartnerschaften, die bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen wurden, wird die Laufzeit bis zum 30. Juni 2024 verlängert.
- Danach können die Innungen als Institution weiterhin zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 1.500,00 Euro eine Partnerinnung von Massiv mein Haus bleiben.

■ Die Innungsmitglieder von Partnerinnungen erhalten wie bisher einen ermäßigten Partnerbeitrag für Basispartner in Höhe von 200,00 Euro und Premiumpartner für 400,00 Euro.

■ Ansonsten gilt für neue Partnerbetriebe ein Jahresbeitrag in Höhe von 250,00 Euro für Basispartner und 500,00 Euro für Premiumpartner.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Massivbauwerbung mit dem Bauzaunbanner von Massiv mein Haus auf einer Baustelle in Oberbayern.

VERANSTALTUNGEN

Get-Together Digitalisierung

Datum: 27. Februar, 17:00 Uhr
Ort: Online-Meeting für Mitgliedsbetriebe
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Get-Together Digitalisierung

Datum: 26. März, 17:00 Uhr
Ort: Online-Meeting für Mitgliedsbetriebe
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Online-Seminar: Unternehmensnachfolge

Datum: 28. Februar 2024, 10:00 Uhr
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Online-Seminar: CO₂-Tool – Leitfaden zur Ermittlung des CO₂-Fußabdrucks

Datum: 16. April 2024, 10:00 Uhr
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

solid UNIT Web-Seminar: QNG – Qualitätssiegel Nachhaltiges Bauen

Datum: 28. Februar 2024, 13:00 – 17:00 Uhr
Ort: Online
Veranstalter: solid UNIT

Süddeutscher ISO-Treff

Datum: 19. April 2024
Ort: Geiselwind
Veranstalter: Service- und Verlagsgesellschaft
des bayerischen Baugewerbes mbh

Bayerischer Fliesenlegertag

Datum: 8. März 2024
Ort: Stadthalle Gunzenhausen
Isle-Platz 1
91710 Gunzenhausen
Veranstalter: Service- und Verlagsgesellschaft
des bayerischen Baugewerbes mbh

Süddeutscher Estrichtag

Datum: 2. Mai 2024
Ort: Benediktinerabtei Plankstetten
Veranstalter: Service- und Verlagsgesellschaft
des bayerischen Baugewerbes mbh

Online-Seminar: Die neue digitale Service-Plattform- Genossenschaft Bauform eG

Datum: 12. März 2024, 11:00 Uhr
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Online-Seminar: Einführung in die CO₂-Bilanzierung

Datum: 19. März 2024, 10:00 Uhr
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DIGITALISIERUNGS-CAPPUCCINO

Unsere Online-Veranstaltungsreihe „Digitalisierungs-Cappuccino“ wird fortgesetzt

12. März: Digitaler Lieferschein (Vestigas)
13. März: Digitaler Einkauf (Myterial)
10. April: Digitale Abnahmen & Begehungen (Flink2go)
23. April: QNG leicht gemacht (Becatur)

Die Anmeldemöglichkeit und weitere Termine finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter „Veranstaltungen“.



Weitere Informationen, Programm und Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Rechtsanwalt Thomas Förorsch

Geschäftsführer der Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken

© Thomas Förorsch



BLICKPUNKT BAU: Herr Förorsch, welche Fäden laufen bei Ihnen in der Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken zusammen?

Thomas Förorsch: Wir sind die zentrale Anlaufstelle für die Mitgliedsinnungen und deren Mitgliedsbetriebe in Unterfranken und bilden zugleich die Schnittstelle zur Hauptgeschäftsstelle des Landesverbands in München.

Neben weiteren Leistungen unterstützen wir bei allgemeinen rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Fragen. Im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich übernehmen wir darüber hinaus auch die Interessenvertretung vor Gericht. Bei Bedarf werden die Spezialisten der einzelnen Fachgebiete aus der Hauptgeschäftsstelle einbezogen, um damit auch in besonders gelagerten Fällen die bestmögliche Unterstützung für unsere Mit-

„Der persönliche Austausch besitzt in der Verbandskultur einen hohen Stellenwert und wird bewusst gepflegt.“

glieder gewährleisten zu können. Darüber hinaus setzen wir uns für die Belange und Interessen unserer Mitgliedsbetriebe in Unterfranken ein und vertreten diese wie auch allgemeine Belange des Bauhandwerks gegenüber der regionalen Politik, Behörden sowie örtlichen Medien.

BLICKPUNKT BAU: Besuche bei den Bauunternehmen gehören zu Ihrem täglichen Geschäft. Welche Themen brennen unseren Mitgliedsbetrieben in Unterfranken ganz besonders unter den Nägeln?

Thomas Förorsch: Neben allgemeinen Anfragen zu Tarifrecht und Saison-Kurzarbeitergeld sind zentrale Themen die nach wie vor schwierige konjunkturelle Lage am Bau sowie die zunehmend überbordenden bürokratischen Anforderungen an die Mitglieder. Außerdem spielt das Thema Nachhaltigkeit bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine immer größere Rolle.

Wichtig ist unseren Mitgliedern dabei das Ziel, dass öffentliche Auftraggeber mit gutem Beispiel vorangehen und Recycling-Baustoffe explizit ausschreiben. Auch der Umgang mit Aushubmaterial treibt unsere Mitglieder um. Hier gilt es,

adäquate Lösungen zu finden, die nicht nur einseitig unsere Mitglieder belasten, sondern zugleich auch die öffentlichen Auftraggeber in die Pflicht nehmen.

BLICKPUNKT BAU: Was schätzen Sie besonders an der Verbandsarbeit?

Thomas Förorsch: Die Tätigkeit ist vielfältig und sehr abwechslungsreich. Ich darf mich mit einer Vielzahl von verschiedenen spannenden Themen befassen. Dabei treffe ich auf ebenso unterschiedliche wie interessante Menschen.

Der Umgang miteinander im Verband ist von Freundlichkeit und gegenseitigem Respekt geprägt, was nach meinem Eindruck insbesondere daran liegt, dass der persönliche Austausch in der Verbandskultur einen hohen Stellenwert besitzt und bewusst gepflegt wird.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

Kontaktdaten:

Telefon 0931 454440
Telefax 0931 4544419
foersch@lbb-bayern.de

Baujahr: 1988

Gewerk: Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator (Eidenmüller/Hacke/Fries)

Zubringer: Im Anschluss an meine Ausbildung konnte ich zunächst als angestellter Rechtsanwalt in einer bundesweit tätigen Kanzleiboutique vertiefte Kenntnisse im Bereich Baurecht sammeln. Nach circa zwei Jahren entschied ich mich dazu, in die Rechtsabteilung eines europaweit agierenden Unternehmens zu wechseln, um die unternehmerische Seite und damit neben der juristischen auch die betriebswirtschaftliche Denkweise näher kennen zu lernen. Dort war ich dann über drei Jahre beschäftigt, bis sich schließlich die einmalige Gelegenheit bot, im Rahmen der Verbandsarbeit in die Baubranche, die mich schon immer sehr interessiert und fasziniert hat, zurückzukehren.

Spatenstich: Tätig im Verband seit 1. Juli 2023



Mehr Nachlass, mehr Vorteile

Wir holen mehr für Euch raus!

BAMAKA

Welche Vorteile bieten wir? Die BAMAKA bietet starke Konditionen und günstige Preise für fast alle Bereiche des Arbeitsalltags.

Alles aus einer Hand, weniger Aufwand und weniger Stress. Ganz einfach über die BAMAKA einkaufen und dabei Kosten und Aufwand sparen. **BEI UNS IST WENIGER MEHR!**

**ONLINE
SHOP**



**bis zu
55%
sparen!**

**FAHR-
ZEUGE**

**bis zu
53%
sparen**



und vieles mehr!

Noch nicht registriert? So geht's!

Ganz einfach beim Verband, unserem Kundenservice und online unter **www.bamaka.de/registrierung** registrieren. Die Zugangsdaten werden schnellstmöglich per Email und Post zugesendet.

-> Jetzt loslegen und unsere exklusiven Angebote auf **www.bamaka.de** sofort nutzen.

BAMAKA Kundenservice
Rhöndorfer Straße 7-9
53604 Bad Honnef
Tel: +49 2224 981 088 77

service@bamaka.de
www.bamaka.de





HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU